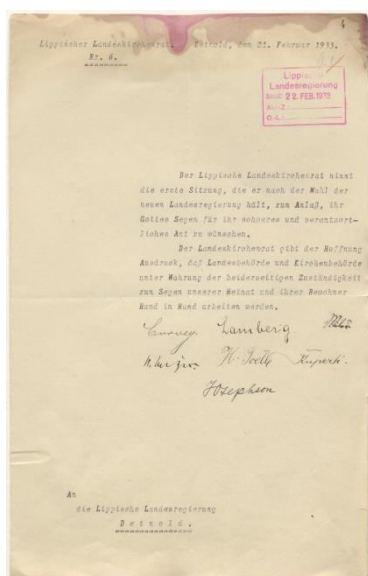


## Die Lippische Landeskirche zwischen Anpassung und Widerstand

Das erste Schreiben des Lippischen Landeskirchenrates vom 21.2.1933 an die Lippische Landesregierung nach der Lippischen Landtagswahl vom 15.1.1933<sup>1</sup> und dem Amtsantritt der neuen Regierung mit neun Sitzen der NSDAP vom 7.2.33, hat folgenden Wortlaut: „Der Lippische Landeskirchenrat nimmt die erste Sitzung, die er nach der Wahl der neuen Landesregierung hält, zum Anlass, ihr Gottes Segen für ihr schweres und verantwortliches Amt zu wünschen. Der Landeskirchenrat gibt der Hoffnung Ausdruck, daß Landesbehörde und Kirchenbehörde unter Wahrung der beiderseitigen Zuständigkeit zum Segen unserer Heimat und ihrer Bewohner Hand in Hand arbeiten werden.“ Es ist mit handschriftlichen Unterschriften überliefert.



### Arbeitsauftrag:

1. Ermitteln Sie, welche Wortwahl Befürchtungen oder Appelle spiegeln könnten!
2. Wo kommt die Fehleinschätzung der Kirche zu Tage?

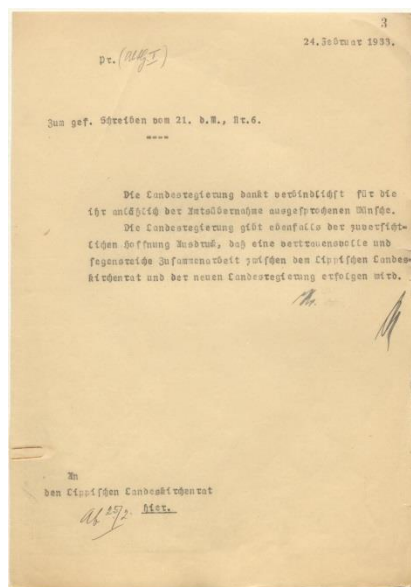
Quelle links: Akten der Lippischen Landesregierung LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 4

Regionalhistoriker haben diesen Wortlaut als Ausdruck der Zustimmung zu einer autoritären Regierung gewertet. Mit dieser Haltung habe man sich im Einklang mit Tendenzen im gesamten Land befunden<sup>2</sup>. Man kann sie als einen Irrtum der konservativ eingestellten Kirchenführung einordnen, die die Gefahren der Hitlerbewegung unterschätzte. Gleichzeitig können Wortwahl und Formulierung aber auch als Appell und Mahnung zugleich interpretiert werden.

<sup>1</sup> Gewinne der NSDAP führen zum folgenden Wahlergebnis in Lippe, das von nationalsozialistischer Seite zu einem großen Sieg heraufstilisiert wurde und dem ein aufwändiger Wahlkampf vorausgegangen war: 39,48 % NSDAP (9 Mandate), 30,15 % SPD (7 Mandate), KPD 11, 17 % (2 Mandate), DVP und DNPV machten es der NSDAP möglich, die neue Regierung zu stellen. Wehrmann, Volker: Lippe im Dritten Reich. Die Erziehung zum Nationalsozialismus. Eine Dokumentation 1933-1939, S. 59.

<sup>2</sup> Wehrmann, S. 263.

Die Antwort der Landesregierung vom 24.2.1933 ist in der Stimmung ebenfalls positiv: „Die Landesregierung dankt verbindlichst für die ihr anlässlich der Amtsübernahme ausgesprochenen Wünsche. Die Landesregierung gibt ebenfalls der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, dass eine vertrauensvolle und segensreiche Zusammenarbeit zwischen



LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370

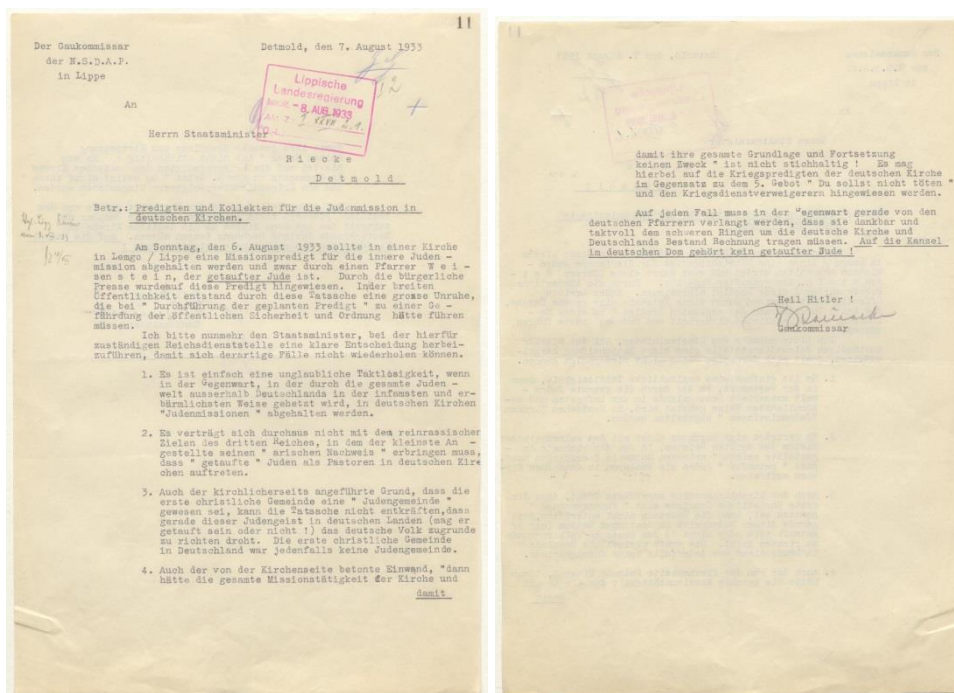
dem Lippischen Landeskirchenrat und der neuen Landesregierung erfolgen wird.“

Diese Zitate sind historisch einzuordnen nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler durch den Reichspräsidenten Hindenburg am 30. Januar 1933. Sie stammen aber aus der Phase einige Tage vor dem Reichstagsbrand vom 27. Februar und den darauf folgenden Notverordnungen, bekannt als „Reichstagsbrandverordnung“, die die Wahlen vom 5. März 1933 in einem Klima der Unfreiheit ohne Garantie der Bürgerrecht stattfinden ließen<sup>3</sup>.

Obschon die offizielle Politik erkennbar Rücksichten auf die Kirchen nahm, da sie eine hohe Mitgliederzahl aufwies und man sie sich nicht entfremden wollte, weiß man aus anderen Quellen, dass Hitler die Zerschlagung der Kirchen plante.<sup>4</sup> Bereits im August 1933, zeitlich nach dem April-Boykott gegen jüdische Geschäfte sowie dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, das sich gegen Juden richtete, wurde diese Haltung auch gegenüber der Kirche nach Auswertung der Akteninhalte im Landesarchiv ab dem 7. August 1933 immer klarer sichtbar.

<sup>3</sup> vgl. [www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung](http://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/etablierung).

<sup>4</sup> Rauschnig, Hermann: Gespräche mit Hitler 1940.



„Auf die Kanzel im deutschen Dom gehört kein getaufter Jude!“ LAV NRW L 80.04 Nr. 1370, S. 11 und 11 R.

Zunächst einmal wurde die „Juden-Mission“, die am 6. August in Lemgo veranstaltet werden sollte, also die Gewinnung jüdischer Mitbürger für den christlichen Glauben mit den damals üblichen Argumenten überzeugter Nationalsozialisten verhindert. Dies erschließt sich aus einem Schreiben des Gaukommissars der NSDAP in Lippe an den Staatsminister Riecke vom 7. August 1933.

3. Lesen Sie die Ausdrücke der obigen Quellen. Stellen Sie die Argumente des Gaukommissars der NSDAP und die der Kirche, wie Sie sie hier über den Gaukommissar überliefert bekommen, in einer Tabelle einander gegenüber.

4. Wie beurteilen Sie die Argumentation der Kirche gegenüber den Vertretern der nationalsozialistischen Seite? Stellen sie eine realistische Einschätzung der Ziele der nationalsozialistischen Bewegung dar?

Reichsweit zeigte sich die Abkehr von einer von *unten nach oben* organisierten Kirche, die sich in demokratischer Weise aus den Wahlen zu den Kirchenvorständen organisierte, in einer dem Nationalsozialismus gemäßen Kirche, die entsprechend der NS-Ideologie nach dem Führerprinzip organisiert war. Bereits am 27.6.1933 hatte die Landesregierung den Landesschulrat Wollenhaupt auch zum Staatskommissar für die Lippische Landeskirche ernannt. Er löste nach dem damaligen Verständnis des Führerprinzips die Landessynode auf

und enthob deren Mitglieder ihres Amtes. Man wollte damit staatlicherseits den Zusammenschluss der lippischen Landeskirche mit der Landeskirche Hannover verhindern, da die Vertreter der Deutschen Christen einen Anschluss an die ev.-ref. Kirche der Provinz Westfalen wünschten. Wollenhaupt veröffentlichte folgende Verordnung: **„Die Lippische Landeskirche begrüßt die nationale Erhebung des deutschen Volkes und wird freudig mithelfen, daß sie zu einer allgemeinen geistig-sittlichen Wiedergeburt Deutschlands führt.**

**Volkstum und Vaterland sind gottgegebene Güter von höchstem sittlichen Wert: Dienst am Volk und Vaterland, Hingabe und Opferwillen für Blut und Boden, für Rasse und Heimat gehören zu den höchsten sittlichen Pflichten. Es ist auch die Aufgabe der Religion und der Kirche, dieses Pflichtgefühl zu pflegen und die innige Verbindung zu Volkstum und Religion herzustellen.**

Die Lippische Landeskirche wird daher in allen ihren Gliedern in dem gleichen Geiste wie der neue deutsche Staat und Hand in Hand mit ihm ihren Dienst am deutschen Volk tun und das hohe Gut der christlichen Religion, einer echt deutschen Frömmigkeit zu einer das ganze Leben beherrschenden Macht zu erheben trachten.

Um der inneren Verbundenheit der christlichen Kirche mit dem nationalen Staat, unter dessen starker Schutz ihr irdischer Bestand, die ruhige Ordnung zu ihrem neuen Aufbau und damit die freie Verkündung des Evangeliums im deutschen Volke für alle Zukunft gewährleistet ist, sichtbaren Ausdruck zu verleihen, ordne ich hiermit an:

**Bei allen festlichen Anlässen in Kirche und Staat sind hinfort außer der Kirchenfahne auf den evangelischen Kirchen und kirchlichen Gebäuden die Hoheitszeichen des Reiches, die schwarz-weiß-rote und die Hakenkreuzfahne, zu hissen.**

Detmold, den 29. Juni 1933

Der Staatskommissar  
der Lippischen Landeskirche“<sup>5</sup>

Mit der Einsetzung des seit 1932 den Deutschen Christen zugehörige Reichsbischofs Müller sollte diese Gleichschaltung erreicht werden. Auch in den Akten der Lippischen Regierung schlägt sich dies durch eine Mitteilung vom 13. Oktober 1933 nieder, in der Reichsbischof Müller seine Benennung vom 27.9. durch die Deutsche Evangelische Nationalsynode in Wittenberg bekannt gab.

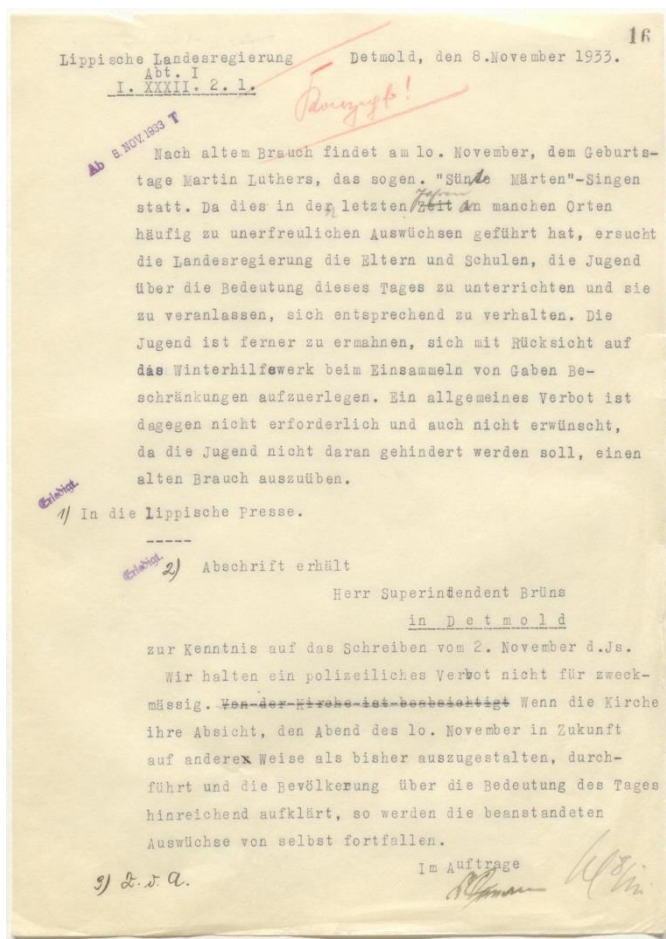
---

<sup>5</sup> LAV NRW OWL L 80.21 Nr. 4281

Diese Hinwendung der offiziellen Kirche hin zu den Deutschen Christen führte – wie in Deutschland insgesamt - auch in der Lippischen Landeskirche zu einer inneren Spaltung. Bereits im November 1933 lassen sich durch Auswertung der im Landesarchiv befindlichen Akteninhalte Konflikte zwischen den Interessen der Organisationen der neuen Machthaber und traditionellen regionalen Bräuchen feststellen, und zwar am St. Martinstag, an dem üblicherweise das Lied „Sünste Märten“ auf Plattdeutsch gesungen wurde, die Kinder teilweise in Verkleidung von Haus zu Haus zogen und um Gaben baten. Nun war der Brauch in Konkurrenz zu den Sammlungen des nationalsozialistischen Winterwerks getreten. Und so hieß es in einer Pressemitteilung der Lippischen Landesregierung vom 8. November 1933, die gleichfalls an die Lippische Landeskirche ging: „Nach altem Brauch findet am 10. November, dem Geburtstag Martin Luthers, das sogenannte Sünste Märten Singen statt. Da dies in den letzten Jahren zu unerfreulichen Auswüchsen geführt hat, ersucht die Landesregierung die Eltern und Schulen, die Jugend über die Bedeutung dieses Tages zu unterrichten und sich entsprechend zu verhalten. Die Jugend ist ferner zu ermahnen, sich mit Rücksicht auf das Winterhilfswerk beim Sammeln von Gaben Beschränkungen aufzuerlegen. Ein allgemeines Verbot ist nicht dagegen nicht erforderlich und auch nicht erwünscht, da die Jugend nicht daran gehindert werden soll, einen alten Brauch auszuüben.“<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 16



LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370

An dieser Stelle ist besonders hervorzuheben, dass sich der Superintendent in einem Anschreiben vom 2.11. der Autorität der Landesregierung bedienen wollte, um das Sünde Märten Singen verbieten zu lassen und durch ein geordnetes Singen ersetzen zu lassen. Deutlich wird, dass ein kirchlich organisiertes christlicheres Vorgehen nicht unterstützt wurde, sondern das Winterhilfswerk statt dessen als legitimierte Einschränkung angeführt wurde.

Weiteren Regelungen des nationalsozialistischen Regimes wird durch die Akteninhalte verdeutlicht. So bezieht sich ein Schreiben des Reichsministeriums des Inneren vom 13.1.34 auf das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7.4.1933. Es heißt dort: „(...) Geistliche, die zugleich ein staatliches Amt bekleiden, unterliegen in beamtenrechtlicher Beziehung, denjenigen Bestimmungen, die für das staatliche Beamtenrecht allgemein gelten. Ihre Rechtsstellung innerhalb der Kirche bleibt davon unberührt. Daher findet z.B. der sogenannte Arierparagraph ohne weiteres auch auf diejenigen Anwendung, die zugleich auch Geistliche sind.“<sup>7</sup> Neben der vorher bereits genannten Kommentierung und Verhinderung der „Judenmission“ ist dies ein weiterer Hinweis auf die Veränderungen, die christliche Juden

<sup>7</sup> LAV NRW OWL L 90.04 Nr. 1370 S. 25.

betrafen, bzw. die Haltung der Kirche zu konvertierten jüdischen Gemeindemitgliedern oder Pfarrern berührte.

Im Aktenbestand des Landesarchivs schlägt sich der begonnene Kirchenstreit nieder, der nach einer zunächst großen Mehrheit auf Seiten der Deutschen Christen und der Ernennung des Reichsbischofs Müller entbrannte, nachdem die Deutschen Christen bei ihrer Versammlung im Sportpalast am 13. November 1933 („Sportpalastskandal“)<sup>8</sup> die Abschaffung des Alten Testaments und die Hinwendung zu einem heldisch-germanischen Jesus Christus gefordert hatten. In diesem Moment erkannten viele die Gefahren für ihre Religion und wandten sich von den nun ausdrücklich erklärten Zielen der Deutschen Christen ab, die dennoch in vielen Bereichen ihre Macht nicht einbüßten. Im Rahmen der Einführung des „Arierparagraphen“<sup>9</sup> in der Kirche hatte Pastor Martin Niemöller den Pfarrernotbund geschaffen. Er konnte durch sein Agieren und das des Notbundes die Ausgrenzung jüdisch-stämmiger Pfarrer nicht verhindern, da der Antijudaismus und die Unterstützung für das Regime in der evangelischen Kirche zu stark waren. Dennoch setzte er ein deutliches Zeichen gegen das Wirken des Nationalsozialismus bis in kirchliche Angelegenheiten und solche des Glaubens. Aus dem Pfarrernotbund entstand 1934 die Bekennende Kirche. Im Mai 1934, auf der ersten Bekenntnissynode<sup>10</sup>, wurde sie sichtbar. Mit der Barmer Theologischen Erklärung<sup>11</sup> setzte sie einen deutlichen Kontrapunkt zu den Deutschen Christen. Nun findet sich bereits zeitgenössisch für diese Konflikte in der evangelischen Kirche der Begriff „Kirchenkampf“. Eine an Deutlichkeit in dieser Angelegenheit besonders wirkungsvolle Quelle ist der Schnellbrief des Reichsministers des Inneren Frick, wie er am 30. November 1933 an alle Landesregierungen gerichtet wurde. Der Wortlaut nimmt ausdrücklich Bezug auf die „Entscheidung des Reichskanzlers“, die Zurückhaltung in Bezug auf staatliches Einschreiten befahl.

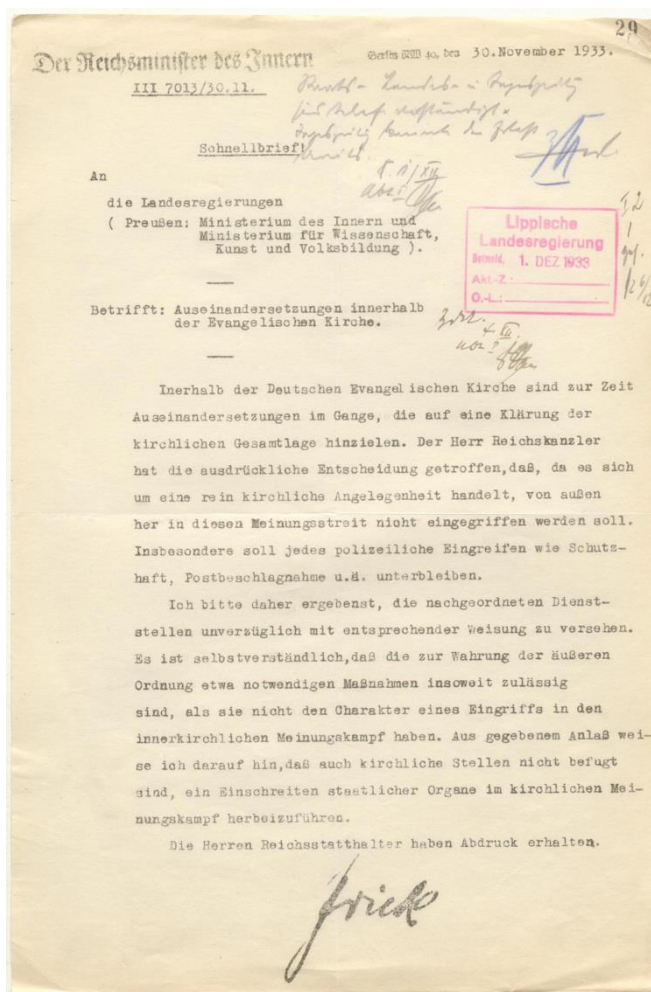
---

<sup>8</sup> Foto auf: <http://de.evangelischer-widerstand.de/html/view.php?type=dokument&id=18>; weitere Maßnahmen Müllers waren der „Maulkorbberlass“, der mit Amtsenthebung drohte und der eine Diskussion theologischer und allgemeiner ethischer Fragen unmöglich machte und ab Dezember 1933 das Bestreben die evangelische Jugend der HJ einzugliedern.

<sup>9</sup> Foto der Erklärung der Mitglieder des Pfarrernotbundes zu ihren Grundsätzen auf: <http://de.evangelischer-widerstand.de/#/menschen/Niemoeller/D8022/?zoom=1>.

<sup>10</sup> Wiederhall in LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 73 u 73 R.

<sup>11</sup> zu finden unter: [www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/barmer\\_theologische\\_erklaerung.html](http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/barmer_theologische_erklaerung.html).

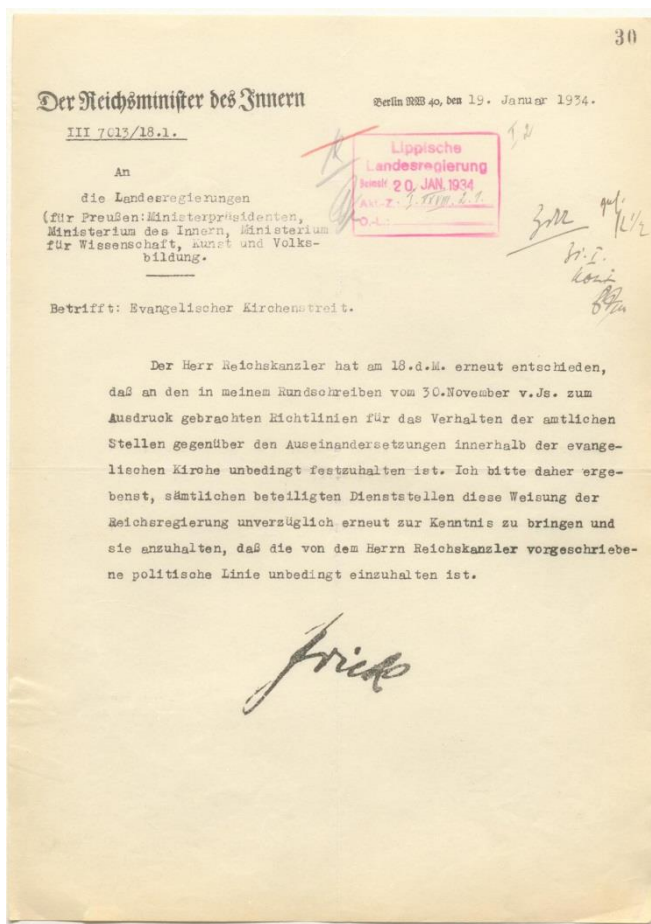


LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 29

Es heißt dort: “Innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche sind zur Zeit Auseinandersetzungen im Gange, die auf eine Klärung der kirchlichen Gesamtlage hinzielen. Der Herr Reichskanzler hat die ausdrückliche Entscheidung getroffen, daß, da es sich um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt, von außen her in diesen Meinungsstreit nicht eingegriffen werden soll. Insbesondere soll jedes polizeiliche Eingreifen, wie Schutzhaft, Postbeschlagnahme u.ä. unterbleiben. Ich bitte daher ergebenst, die nachgeordneten Dienststellen unverzüglich mit entsprechender Weisung zu versehen. Es ist selbstverständlich, daß die zur Wahrung der äußeren Ordnung etwa notwendigen Maßnahmen insoweit zulässig sind, als sie nicht den Charakter eines Eingriffs in den innerkirchlichen Meinungskampf haben. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, daß auch kirchliche Stellen nicht befugt sind, ein Einschreiten staatlicher Organe im kirchlichen Meinungskampf herbeizuführen.“ (...)<sup>12</sup>

<sup>12</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 29.





LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 30

Die Richtlinie wurde in gleicher Weise durch Schreiben des Reichsinnenministers vom 19. Januar 1934 bekräftigt. Staatsminister Riecke teilte daraufhin am 13.2.1934 mit, „dadurch daß zwei höhere Verwaltungsbeamte Mitglieder der hiesigen obersten Kirchenbehörde sind, ist im übrigen eine reibungslose Zusammenarbeit mit der Landeskirche gewährleistet.“<sup>13</sup>

Nach dem 27. Januar 1934<sup>14</sup>, der eine Bestätigung Müllers brachte, versuchte die nationalsozialistische Führung die erreichte Ruhe im Kirchenkampf zu erhalten, indem sie für die Vergangenheit etwaige oppositionelle Haltungen auf Weisung des Reichskanzlers außer Acht ließ.

Allerdings will man für die Zukunft die Einheit der Kirche im Sinne der nationalsozialistischen Politik und ihrer Ziele erhalten. Und daher formuliert Frick am 12. Februar 1934: „Soweit nach diesem Tage das Verhalten bestimmter Kreise und Personen zu einer Beanstandung Anlaß gibt, ist pflichtgemäß zu überprüfen, ob es sich im Rahmen des rein theologischen Meinungsstreits bewegt, oder sich darüber hinaus offen oder versteckt gegen den nationalsozialistischen Staat richtet. Nur in dem letzteren Fall ist es nicht nur Recht, sondern die Pflicht der Behörden, zur Abwehr derartiger Angriffe die nach Lage der

<sup>13</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 34.

<sup>14</sup> Treffen der Kirchenführer der evangelischen Kirche mit Hitler.

Sache erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick auf die Folgen, die sich aus einem Mißgriff bei der Wahl der anzuwendenden Mittel ergeben können, hat der Herr Preußische Ministerpräsident für die Geheime Staatspolizei angekündigt, daß die Verhängung der politischen Schutzhaft gegen Geistliche grundsätzlich seiner Zustimmung bedarf. „ (...)“<sup>15</sup> Angesichts dieser Vorgaben erstaunt es nicht, dass bereits bald Vorkommnisse aktenkundig wurden, die als eine wie oben behauptete offene oder versteckte Haltung und öffentliche Erklärung gegen den nationalsozialistischen Staat verstanden wurden. Damit wird deutlich, dass besonders im wiederholten Fall verschiedener Pfarrer, deren Opposition aktenkundig ist, die Einschätzung des Staatsministers gegenüber der Kirchenleitung zumindest hinsichtlich einiger der Pfarrer in ihren Gemeinden nicht zutreffend ist. Einer dieser Männer ist Pfarrer Böke, über den der Bericht von Denunzianten aus den Reihen der Nationalsozialisten gerichtet an die Lippische Landesregierung vom 23. Februar 1934 existiert. Dort ist davon die Rede, dass Böke „beträchtliche Unruhe“<sup>16</sup> in die Kirchengemeinde hineintrage. Er habe vor eine Mehrheit für einen Beschluss in seinem Kirchenvorstand zu erreichen, der gegen Reichsbischof Müller gerichtet sein werde. Böke sei einer Barmer Synode angeschlossen. Es wurde in dem Zusammenhang auch ein Evangelisches Sonntagsblatt genannt, in dem in Kürze entsprechende Verlautbarungen zu erwarten sein würden, die Unruhe in der Gemeinde stiften könnten.

Nicht viel später erregt ein weiterer Pfarrer die Aufmerksamkeit der nationalsozialistischen Machthaber, der damals 47-jährige Heiligenkirchner Pfarrer Otto Voget. Seine Sylvesterbotschaft an die Gemeinde ist in voller Länge in den Regierungsaktenbeständen erhalten<sup>17</sup>. Sie ist aus vielen Gründen ein bemerkenswertes Zeugnis der zeitgenössischen Sichtweise auf die Ereignisse des Jahres 1933. Die Zeilen des Pfarrers wurden Anlass zu seiner Vorladung bei der Landespolizeibehörde im März 1934<sup>18</sup>. Er betonte, dass seine Haltung keine oppositionelle sei und machte deutlich, dass ihm bekannt sei, dass der Reichskanzler keine Einmischung in Kirchenangelegenheiten von staatlicher Seite wünsche, was die weiter oben zitierten Schreiben Fricks bestätigen. Dass die Unterlagen zum Vorgang dennoch so relevant eingestuft wurden, dass sie ihren Weg in die Akten der Landesregierung gefunden haben, ist dennoch nicht verwunderlich. Der Pfarrer brachte in seiner Vernehmung zum Ausdruck, dass die Bekennende Kirche im Gegensatz zu den Deutschen Christen, die das

---

<sup>15</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 38; ein Schreiben ähnlicher Ausrichtung wird am 16. April 1934 verfasst, S. 43.

<sup>16</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 40.

<sup>17</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 45-46.

<sup>18</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 47.

Führerprinzip in der Kirche vertreten und durchsetzen wollten, ein basisdemokratisches Verständnis vertritt. Diese Haltung musste vom nationalsozialistischen Staat und seinen Vertretern als Kampfansage verstanden werden, was insbesondere zum damaligen Zeitpunkt - nicht im Bewusstsein des Pfarrers gewesen sein mag. Die Mitschrift der Vernehmung lautete hinsichtlich der Überzeugungen des Pfarrers wie folgt: „Die Streitfrage zwischen den Deutschen Christen und uns liegt darin, dass die Deutschen Christen das Führerprinzip des Staates auf die Kirche übertragen wollen, während wir der Ansicht sind, daß das Führerprinzip in der Kirche abzulehnen ist, weil sich die Kirche von der Gemeinde her aufbaut und daher die Gemeinden nicht auszuschalten und zu entmündigen sind. Wenn eine Entmündigung der Gemeinden eintritt, so ist das nach meiner Ansicht eine Schädigung der Kirche und letzten Endes auch eine Schädigung des Staates. Durch das Führerprinzip in der Kirche würde m.E. die Gewissensfreiheit und das Verantwortungsbewußtsein vor Gott beeinträchtigt.

Der von mir angefertigte Schriftsatz und die neuerdings angesetzten Gemeindetage sollen lediglich zur Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen dienen. Es ist in den Gemeinden z.Zt. keine Klarheit darüber, welche Absichten in kirchlicher Hinsicht von den Deutschen Christen und welche von uns verfolgt werden. Das allein ist der Sinn der Vorträge, die z.Zt. abgehalten werden.“<sup>19</sup>

In der Sylvesterschrift des Pfarrers wurde das „**Reformierte Sonntagsblatt für Lippe**“ beworben, das in mehreren Exemplaren in den Regierungsakten zu finden ist und unter der Beobachtung der Machthaber stand<sup>20</sup> - wegen der als gegen die nationalsozialistische Herrschaft gerichtet empfundenen Inhalte. Daneben nahm die dort an die Gemeindemitglieder gerichtete Botschaft klar Stellung gegen die Deutschen Christen ein: „Im Allgemeinen verlief das kirchliche Leben ruhig. Nur einmal ging eine Erregung durch die Gemeinde, als nämlich im Sommer auf Anordnung von oben sämtliche Ämter in der Kirche durch Neuwahl neu besetzt werden mußten. Die sog. ‚Glaubensbewegung Deutsche Christen‘ wollte die ganze Kirche erneuern. Aber statt von innen heraus, unter Buße und Leitung durch das Wort der Schrift, sollte es mit Gewalt geschehen. Auch in Lippe benutzten sie weltliche Machtmittel, überrumpelten die Gemeinden und übten unerhörten Gewissenszwang aus. Die Wahlbeteiligung am 23.7. war denn auch recht groß, obwohl viele bei der Überstürzung und Verhetzung garnicht recht zur Klarheit kommen konnten, um was es sich eigentlich handelte. Bis zu den Klassen, zur Synode, zur Kirchenbehörde nutzten die ‚Deutschen Christen‘ ihren

---

<sup>19</sup> LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 44.

<sup>20</sup> Vgl. Exemplar vom 22. Juli 1934 in LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 61.

so gewonnenen ‚Sieg‘ aus. Wie aber die ganze Unwahrhaftigkeit dieser ‚Bewegung‘ anlässlich der Sportpalastkundgebung offenbar wurde und sie selbst kläglich zusammenbrach, hat jeder in der Zeitung lesen können. Wir dürfen sagen, dass unsere Gemeinde von dieser Irrlehre verschont geblieben ist. Auch die damals für jene Gruppe stimmten, sind nur den Machenschaften und Lügen von der Reichsleitung der D. Chr. zum Opfer gefallen, standen aber innerlich dem ganzen Treiben fern. (...) Daß wir als Reformierte keinen Bischof brauchen und anerkennen, sondern nur einen Herrn der Kirche, den Herrn Christus, vor dem wir als Brüder alle gleich sind, ist uns ja wohl bewußt.- Wir hoffen, daß bald der Zusammenschluß der beiden reformierten Landeskirchen -Lippe und Hannover- vollzogen wird, damit wir unsere von unseren Vätern überkommene Eigenart, nicht aus Eigenbrötelei, sondern zum besten der ganzen evangelischen Kirche Deutschland desto besser wahren und wirksam werden lassen können.“<sup>21</sup>

Wie brisant Vogets Text war, lässt sich daran ablesen, dass andere inhaltsgleiche Texte beschlagnahmt wurden, wie einem Funkspruch der Stapo Bielefeld an die Landräte vom 5.5.34 zu entnehmen ist und der sich auf ein Flugblatt Ludwig Schnellers aus Köln, der in Elberfeld gedruckt und herausgegeben wurde mit dem Titel „Wie der Kirchenstreit entstand“ bezieht, zu dem es in der Begründung heißt, es sei beschlagnahmt worden „wegen seines aufreizenden, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Inhalt(s)“<sup>22</sup>

Bald gerät ein weiterer Pfarrer in den Fokus der Überwacher. Es wird deutlich, dass Pfarrer van Sendens Gottesdienste in dessen reformierter Kirchengemeinde in Detmold überwacht wurden. Dazu existiert das Schreiben eines Überwachenden der Landeskriminalpolizeistelle an den damaligen Oberregierungsrat. Dort heißt es mit Datum vom 23.7.34: „Der mir erteilte Auftrag, am 22. D. Mts. die Gottesdienste in der reformierten Kirche hiers. zu überwachen, ist durchgeführt. Es predigten an diesem Tage in der Zeit von 8,15 Uhr bis 9,15 Uhr der Pastor van Senden, von 10 bis 11 Uhr der Pastor i.R. Neuhaus. Beide Prediger befaßten sich nicht mit den Angelegenheiten des schwebenden Kirchenstreites.“<sup>23</sup>

Die Überwachung durch Vertreter der Polizeibehörde geschah wie so häufig auf Mitteilung eines Denunzianten hin, hier ein Mitarbeiter der Lippischen Staatszeitung, der das Reformierte Sonntagsblatt mit Hinweis auf einen ihm „verdächtig“ erscheinenden Absatz auf

---

<sup>21</sup> Ibid., S. 45 f.

<sup>22</sup> Ibid., S. 48 R.

<sup>23</sup> Ibid., S. 59.

der Seite 238 des Blattes übersandt hatte, wo angekündigt wurde, dass ein „auswärtiger bekenntnistreuer Prediger“ am fraglichen Sonntag die Predigt halten werde.<sup>24</sup> Dem Denunzianten wird das Ergebnis der Überwachung bereits am 26.7. mitgeteilt.

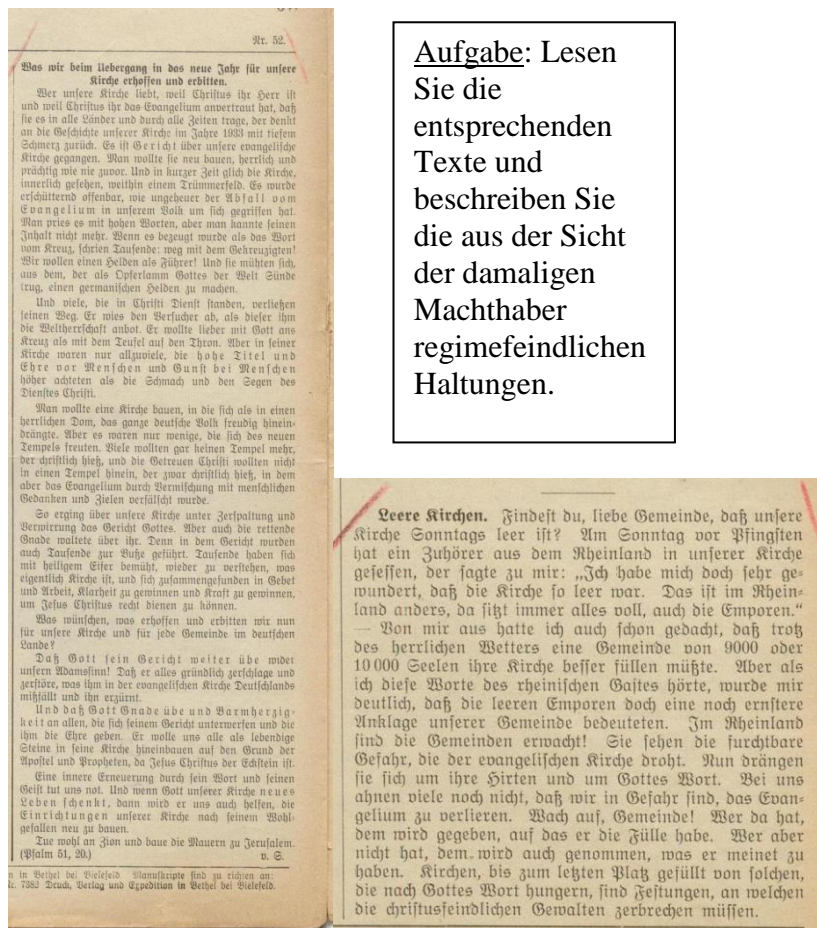
In diesem Zusammenhang wird deutlich, wie folgenschwer sich die Notverordnungen aus der Tradition der Weimarer Zeit nun in der Diktatur auswirken. Zu der „Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 zum Schutz von Volk und Staat“ wird ausdrücklich durch Mitteilung vom 28. Juni 1934 für Geistliche und alle anderen Staatsbürger verfügt, dass Kritik an nationalsozialistischen Gruppierungen oder die Warnung vor ihnen strafrechtliche Konsequenzen haben wird. Immer häufiger finden sich in den Regierungsakten nun Blätter der Gemeinden mit entsprechenden Markierungen von Textstellen durch die verantwortlichen Beamten und Angestellten der Behörden mit dem Ziel, Hinweise auf oppositionelle Richtungen zu finden.<sup>25</sup> Dazu heißt es wiederum in der Einschätzung eines Denunzianten mit Bezugnahme auf Pastor van Senden: „Die Hetze des berüchtigten Pastors van Senden in diesen Blättern grenzt nach meiner Auffassung schon fast an Hochverrat“<sup>26</sup>.

---

<sup>24</sup> Ibid., S. 60 (Denunziantenschreiben), S. 61, darin S. 238 des Blattes.

<sup>25</sup> z.B. Ibid. S. 65, 66. Auch S. 69, S. 73R (Seiten 182, 186-88 des Sonntagsblattes)

<sup>26</sup> Ibid, S. 70.



LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 65 und S. 66

Aktenkundig ist auch die Beurlaubung eines Pastors wegen Nichtanerkennung des „dritten Reich(es)“<sup>27</sup> Als Vertreter wurde Pastor Josephson<sup>28</sup> eingesetzt<sup>28</sup>, der seinerzeit auch die Grußworte an die neuen Machthaber nach der Landtagswahl 1933 mit unterzeichnet hat<sup>29</sup>. Dieser wird nun durch ein am 14.9.34 verfasstes Schreiben des Führers der Brigade R 65 Westfalen-Nord der SA an die Gestapo als Jude gebrandmarkt und dessen Akzeptanz in der Gemeinde durch den Kirchenvorstand der betroffenen Gemeinde mit folgenden Worten kritisiert: „(...) während zur Abhaltung der Gottesdienste der zwar getaufte Jude und bereits pensionierte Pastor Josephson aus Heiligenkirchen verpflichtet wurde. Während alle Beamten den Nachweis der arischen Abstammung erbringen müssen, setzt ein fast ausschließlich aus Pgg.<sup>30</sup> zusammengesetzter Kirchenvorstand einen Juden als Prediger (...) ein.“<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Ibid, S. 80.

<sup>28</sup> Ibid, S. 81 (Lippischer Landeskirchenrat am 17.11.33 an den Pastor wegen vorläufiger Dienstenthebung)

<sup>29</sup> vgl. ibid., S. 4.

<sup>30</sup> Pgg.: Parteigenossen

<sup>31</sup> Ibid, S. 80.

Im November erging die Verfügung des Reichsministers des Inneren per Schnellbrief, dass durch Erlass vom 6. November 1934 „auch Veröffentlichungen über die derzeitigen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchenzeitungen, Gemeinde- und Wochenblättern und Zeitschriften“<sup>32</sup> verboten waren. Rundverfügungen und Schnellbriefe dazu ergingen schon im Juli und August des Jahres, so auch am 14.7., wo außerdem Beschlagnahmungen verfügt wurden. Ausgenommen wurden Ausführungen durch den Reichsbischof. Die innerkirchlichen Kämpfe wurden als Untergrabung der staatlichen Ordnung verstanden: „Ungeachtet meiner wiederholten öffentlichen Hinweise auf die Notwendigkeit einer Befriedung wird der Kampf erbittert weitergeführt und dadurch das Aufbauwerk der Regierung gefährdet und gehemmt.“<sup>33</sup> Außerdem heißt es, dass durch „die Fortsetzung des Kirchenkampfes ihr Ziel (Anmerkung: der Regierung) der Schaffung einer wahren Volksgemeinschaft gewollt oder ungewollt untergraben wird.“ In der Atmosphäre von Beobachtung und Verfolgung, die einsetzte, verfasste die dritte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche am 6.6.1935 ein Wort an „die Obrigkeit“<sup>34</sup> das sich gegen die Verfolgung ihrer bekennenden Pfarrer richtete. Dieses Wort wurde vom Lippischen Landeskirchenamt an die Lippische Landesregierung weitergeleitet mit der „Bitte um Kenntnisnahme“<sup>35</sup>.

Arbeitsauftrag:

1. Lesen Sie den Text des Landeskirchenamtes und geben Sie die Intention der Verfasser wieder. Woran lässt sich diese ablesen?
2. Fassen Sie die wichtigsten Argumente des „Wortes an die Obrigkeit“ in einer Liste in Stichworten zusammen.

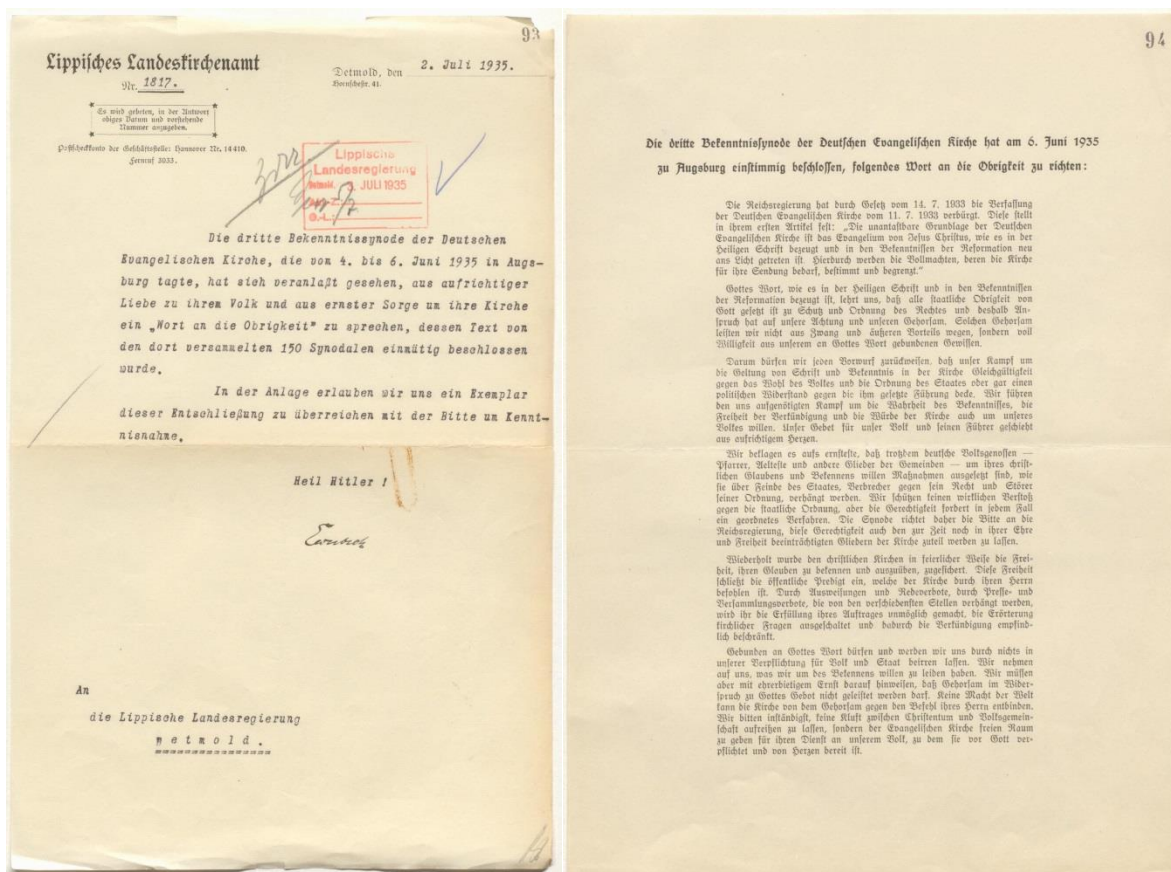
---

<sup>32</sup> Ibid, S. 84 R.

<sup>33</sup> Ibid, S. 86.

<sup>34</sup> Ibid, S. 94.

<sup>35</sup> Ibid, S. 93.



LAV NRW OWL L 80.04 Nr. 1370, S. 93 und 94

Am 5.8. 1935 erreichte auch die lippische Landesregierung ein Telegramm des seit dem 16.7.1935 als Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten amtierenden Hans Kerrl mit der Einladung zu einer Besprechung kirchlicher Angelegenheiten in Berlin, am Donnerstag, dem 8.8. um 10.00 Uhr. Die handschriftlichen Aufzeichnungen zu dieser Besprechung sind mitsamt des Telegramms und der Zusammenfassung in Maschinenschrift in der Aktenüberlieferung erhalten. Dadurch kann der Inhalt insoweit wiedergegeben werden, als Kerrl zwar einerseits Bekenntnisfreiheit zusicherte, aber die nationalsozialistischen Machthaber eindeutig den Deutschen Christen, deren Ausrichtung hier als „positives Christentum“ bezeichnet wurde, zugeneigt waren. Für Lippe wird beschrieben, dass dort die Unruhe in Kirchenkreisen hauptsächlich wegen des geplanten Zusammenschlusses mit Westfalen, der sogenannten „Altpreußischen Union“ bestehe, allerdings auch einige wenige Pfarrer Widerspruch leisteten. Allgemein hieß es für alle Gebiete des Reiches, „daß gerade der jüngere geistliche Nachwuchs sich fanatisch gegen den Staat gebärde“.<sup>36</sup> Abschließend machte der Minister deutlich, dass Entscheidungen die Kirche angehend, allein dem „Führer“ zustünden. In einem Schreiben des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten ist davon die Rede, dass „auf kirchenpolitischem Gebiete eine „erfolgreiche Abwehr“ nur erfolgen

<sup>36</sup> Ibid, S. 95-96.



könne, „wenn sie zentral geleitet ist und wenn der Angriff des Gegners rechtzeitig erkannt und gemeldet ist“<sup>37</sup>. Dass man in diesem Zusammenhang den Einfluss unabhängiger kirchlicher Institutionen beschränken wollte, zeigt sich in der Haltung, die zu Neubauten, die auch Räume für gesellige Veranstaltungen kirchlicherseits einplanten, ausgedrückt wurde. Diese wollte man unbedingt beschränken: „Ich bin grundsätzlich der Auffassung, daß die Kirchen sich auf das rein religiöse Gebiet zu beschränken haben. Außer dem Kirchenraum mit Sakristei kann daher nur ein Nebenraum für Trauungen und Taufen und ein Betsaal für Bibelstunden, Passionsandachten und dergleichen als notwendig anerkannt werden. Auch für die Pfarr- und Küsterhäuser kommen nur Nebenräume dieser Art in Frage. Bauliche Unternehmungen, die diesen Rahmen überschreiten, bedeuten eine machtmäßige Ausdehnung der Kirchen auf das weltliche Gebiet, die nicht geduldet werden kann.“<sup>38</sup>. Kerrl versucht daneben auch sich einen Überblick über in kirchlicher Nutzung stehenden Räumlichkeiten in staatlichem Besitz zu verschaffen, augenscheinlich, um diesen einzuschränken. Die Erkundigungen, die er dazu am 6.10.1937 anstellt, sollten ausdrücklich ohne Kenntnis der Kirche bleiben<sup>39</sup>.

Die Erkenntnis der Machhabenden, dass eine staatliche Einmischung in Kirchen- und Glaubensangelegenheiten durchaus brisant war, zeigt sich in den im hiesigen staatlichem Archivgut befindlichen Zusammenstellungen durch die Glaubensvereinigung der Deutschen Christen und des Reichsbischofs von Ereignissen Kirchenfragen in Deutschland betreffend, die sich nicht nur auf das eigene Land sondern auch das europäische Ausland, insbesondere England<sup>40</sup> beziehen. Man verwahrte sich hier insbesondere gegen den Begriff „Neuheidentum“, den der Bischof von Birmingham für die Glaubensrichtung der Deutschen Christen benutzte. Außerdem wurde in verschiedenen Schilderungen und Aufzeichnungen gezielt die Diffamierung der Bekennenden Kirche betrieben und deren staatsfeindliche Ausrichtung mit Hinweis auf unterschiedliche Aktivitäten und Aktionen<sup>41</sup> behauptet. Insbesondere wird Bekenntnispfarrern vorgeworfen, sie unterstützten nicht die Beteuerung der staatlichen Nichteinmischung gegenüber dem Ausland<sup>42</sup>, wie er zum Beispiel vom Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalt gegenüber dem Erzbischof von Canterbury am 5.8.1937 behauptet wird. Hier wurde Protest erhoben gegen die Beschlüsse der Oxforder Weltkirchenkonferenz, unter anderem mit folgendem Wortlaut: „Wir bekennen feierlich vor

---

<sup>37</sup> Ibid., S. 230.

<sup>38</sup> Ibid, S. 223 Kerrl am 7.6. 1937.

<sup>39</sup> Ibid, S. 241.

<sup>40</sup> Ibid, S. 128 R, S. 165-185.

<sup>41</sup> Ibid., S. 231, 231 R f., S. 246.

<sup>42</sup> Ibid, S. 249.

Gott und der Welt, dass im Reiche Adolf Hitlers jeder Deutsche ungehindert seines Glaubens und seines Bekenntnisses leben kann. Alle gegenseitigen Behauptungen widersprechen der Wahrheit.“<sup>43</sup>

Literatur:

Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“. Bonn: Dietz 1994.

Helmert-Corvey, Thomas: Nationalsozialismus- Wahl in Lippe. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesbildstelle 1984.

Wehrmann, Volker: Lippe im Dritten Reich. Die Erziehung zum Nationalsozialismus. Eine Dokumentation 1933-1939. Detmold 1987.

Internetquellen:

[www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/input\\_felder/seite1\\_westf\\_bild.php?urlID=330](http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/input_felder/seite1_westf_bild.php?urlID=330)

---

<sup>43</sup> Ibid, S. 243 R.